



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0093-17-9

= RSS-E 17/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkmf. Kurt Dolezal, KR Helmut Mojescick und KR Mag. Kurt Stättner sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, anzuerkennen, dass der Vertrag XXXXXXXXXX per 1.1.2018 erloschen ist, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Betriebsversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXX abgeschlossen.

Am 26.6.2012 wurde durch den damaligen Versicherungsmakler der Antragstellerin ein Konvertierungsantrag an die Antragsgegnerin übermittelt. Im Antrag wurde auf eine Beilage verwiesen, in der zum Kündigungsrecht folgende Klausel angeführt ist:

„Jährliches Kündigungsrecht erstmals zum 01.01.2014 ohne DR oder Laufzeitrabattrückforderung gilt als vereinbart.“

Der Sachbearbeiter der Antragsgegnerin, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, antwortete am 2.7.2012 darauf, dass ein Kündigungsrecht frühestens zum 01.01.2020, dem Ablauf des ursprünglichen Vertrages angeboten werden könne.

In der Polizze vom 12.7.2012 ist eine Versicherungsdauer bis 01.01.2023 angeführt, es findet sich keine Klausel zu einem vorzeitigen Kündigungsrecht.

Die Maklerin des Antragstellers urgierte hinsichtlich des beantragten Kündigungsrechtes, die Antragsgegnerin verwies auf die oben erwähnte erstmalige Kündigungsmöglichkeit per 1.1.2020.

Die Antragsgegnerin übermittelte zu einem nicht dokumentierten Zeitpunkt der damaligen Versicherungsmaklerin der Antragstellerin folgendes Schreiben, datiert mit 12.7.2012:

„Gerne bestätigen wir Ihnen, dass in Abänderung der auf der Polizze angeführten Laufzeit erstmals per 01.01.2020 unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist für beide Vertragspartner jährliches Kündigungsrecht ohne Dauerrabattrückforderung besteht.“

Die Antragstellerin kündigte mit Schreiben vom 12.9.2017 den gegenständlichen Versicherungsvertrag per 1.1.2018, was von der Antragsgegnerin am selben Tag unter Verweis auf das per 1.1.2020 vereinbarte Kündigungsrecht zurückgewiesen wurde.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 9.11.2017. Die Antragstellerin brachte vor, dass die Polizze vom Antrag abweiche, ohne dass dies gemäß § 5 VersVG dokumentiert sei.

Die Antragsgegnerin nahm mit Email vom 22.3.2018 wie folgt Stellung:

„Im Rahmen der Vertragsanbahnung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt hat, wurden mehrere Vereinbarungen getroffen. Grundlage war ein Offert vom 22.12.2011. Hier wurde später eine Sparte gestrichen, eine zusätzliche Deckung vermerkt, über eine Prämiegutschrift sowie über eine vorläufige Deckung verhandelt. Nachdem am 26.6.2012 vom Makler ein Antrag übermittelt wurde, sind noch zusätzlich gewünschte Inhalte auf einem Zusatzblatt vermerkt worden.

Nachdem der Antrag mit den zusätzlichen Wünschen in dieser Form nicht angenommen werden konnte, wurde in weiterer Folge mit dem Makler darüber korrespondiert. So wurde seitens der XX darauf hingewiesen, dass sowohl das gewünschte Klauselpaket als auch die gewünschte Kündigungsvereinbarung in dieser Form nicht Vertragsbestandteil werden können.

Am gleichen Tag folgte die Antwort des Maklers, in dem unter anderem ersucht wurde, ob nicht doch eine frühere Kündigungsmöglichkeit möglich wäre (siehe dazu S. 180f der beigelegten Unterlagen). Eine solche frühere Kündigungsmöglichkeit wurde jedoch nicht eingeräumt. Dem Makler war also im Zuge der Vertragsverhandlungen das erstmögliche Kündigungsdatum voll bewusst. Ein Widerspruch dazu erfolgte vom Makler nicht. Wir dürfen diesbezüglich auch auf die ständige Geschäftsbeziehung mit dem Makler verweisen.

Dass eine Mitarbeiterin des Maklers nach Übermittlung der Polizze betreffend der Zusatzwünsche nachgefragt hat, ändert nichts an der entsprechenden Vereinbarung vor Vertragsschluss. Vielmehr belegt das Antwortmail der Mitarbeiterin vom 18.7.2012 (siehe S. 202), dass eine entsprechende Vereinbarung vorliegt (es wurde darin lediglich noch betreffend eines Sachverständigenthemas nachgefragt).

Gemäß § 5 VersVG hat ein Hinweis dann zu erfolgen, wenn der Inhalt der Polizze vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweicht. Nachdem eine entsprechende Regelung des frühest möglichen Kündigungszeitpunktes per 1.1.2020 im Zuge

der Vertragsverhandlungen getroffen wurde, war ein entsprechender Hinweis nach § 5 VersVG nicht erforderlich. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Hintergrund des § 5 VersVG darstellt, liegt im gegenständlichen Fall nicht vor.

Die Kündigung mit Wirkung per 1.1.2018 war daher zurückzuweisen."

Rechtlich folgt:

Gemäß § 5 VersVG gelten Abweichungen des Inhaltes des Versicherungsscheines vom Antrag oder getroffenen Vereinbarungen als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines in geschriebener Form widerspricht.

Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Übermittlung des Versicherungsscheines darauf hingewiesen hat, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheines in geschriebener Form widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere Mitteilung in geschriebener Form oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheines hervorzuheben ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.

Hat der Versicherer den Vorschriften des Abs. 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrages insoweit als vereinbart anzusehen.

Wenn die Antragsgegnerin argumentiert, dass eine Vereinbarung über das Kündigungsrecht ab 1.1.2020 vorlag, ist zwar darauf zu verweisen, dass nach der Aktenlage die vormalige Versicherungsmaklerin vor und nach Ausstellung der Polizze hinsichtlich eines früheren jährlichen Kündigungsrechtes urgiert

hat, daraus ist aber nicht rechtlich der Schluss zu ziehen, dass schon damit eine Vereinbarung über den möglichen Kündigungstermin zustande gekommen ist.

Die Antragstellerin hat aber nicht vorgebracht, dass die mit 12.7.2012 datierte Bestätigung über den erstmaligen Kündigungstermin per 01.01.2020 der vormaligen Maklerin nicht zugegangen wäre.

Daher muss rechtlich entweder davon ausgegangen werden, dass die Bestätigung mit der Polizze an die Versicherungsmaklerin mitgesendet wurde oder dass eine Vereinbarung erst nach Vertragsabschluss vorliegt, wonach der Polizzeninhalt durch die Bestätigung abgeändert werden und damit auf den Einwand des § 5 VersVG verzichtet werden soll.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner

Wien, am 14. Mai 2018